



# Visum für Hochbegabte



**DAS O-1-VISUM SETZT VORAUS,** dass Personen aus Wissenschaft, Kunst, Bildung, Wirtschaft, Sport oder Film-industrie über außerordentliche Fähigkeiten oder anerkannte Leistungen in ihren Fachbereichen verfügen. Der Begünstigte, der vorübergehend in die USA kommen will, um hier in seinem Fachbereich zu arbeiten, muss seine außerordentliche Fähigkeiten durch hochrangige anhaltende nationale oder internationale Anerkennung nachweisen. Außerordentliche Fähigkeiten wird für die Bereiche der Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft oder Sport definiert als höchste Stufe der Fähigkeiten, des Sachverständes und Wissens im jeweiligen Fachgebiet. Im Bereich der Kunst ist erforderlich, dass der Künstler sich deutlich von anderen abhebt und als führende Größe in seinem Bereich anerkannt ist. Im Bereich des Film- und Fernseh-Wesens muss der Begünstigte ebenfalls als herausragend, bemerkenswert oder führend in seinem Bereich anerkannt sein.

Hierbei wird unterschieden zwischen dem O-1A- und dem O-1B-Visum:

- O-1A-Visa für Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten in Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft oder Sport, die über ein anerkannt hohes Niveau und eine führende Stellung in ihrem Fachgebiet verfügen, die durch hochrangige nationale oder internationale Anerkennung ist.
- O-1B-Visa für Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten im Bereich der Kunst oder außergewöhnlichen Leistungen in der Filmwirtschaft.

Das O-2-Visum wiederum ist für Personen, die einen Künstler oder Sportler begleiten, der ein O-1-Visum hält, um diesem bei seinen künstlerischen oder sportlichen Darbietungen zu assistieren. Die Assistenz des O-

Nach wie vor sind die USA für viele das Land ihrer Träume, die sich »vom Tellerwäscher zum Millionär« hocharbeiten wollen.

In unserer Florida Sun-Serie zum Thema »Visa für zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse« stellen wir die verschiedenen Visa-Kategorien für eben jene Situationen von Arbeitnehmern vor. In der dritten Folge geht es um die O-Kategorie.

VON SONJA K. BURKARD

2 muss wesentlich für den Auftritt des Künstlers oder Sportlers sein. Der Assistent qualifiziert nur dann für ein O-2-Visum, wenn er durch seine speziellen Fähigkeiten und Erfahrungen den Auftritt des Künstlers oder Sportlers in einer unentbehrlichen Art und Weise unterstützt, die gleichermaßen nicht von US-Arbeitnehmern geleistet werden kann.

Das O-3-Visum ist für Ehepartner oder unter 21 jährige unverheiratete Kinder von O-1- oder O-2-Visahaltern vorgesehen.

O-1-Visahalter können grundsätzlich in den USA nur für den Arbeitgeber oder Agenten tätig werden, der den Antrag bei der Einwanderungsbehörde United States Citizen and Immigration Service (USCIS) für sie gestellt hat. Hat sich im Arbeitsverhältnis eine wesentliche Änderung ergeben, muss eine zusätzliche Petition beim USCIS eingereicht werden. Wenn O-1-Halter den Arbeitgeber oder Agenten wechseln wollen, so muss der neue Arbeitgeber oder Agent erneut einen Antrag beim USCIS einreichen. Spezielle Regeln gelten für professionelle Team-Sportler, die das Team oder den Verein wechseln wollen. Ihre Arbeitserlaubnis gilt auch nach dem Wechsel noch 30 Tage, währenddessen der neue Verein einen erneuten Antrag beim USCIS stellen muss. Antragstellende Arbeitgeber und Agenten sind übrigens gleichermaßen für die Rücktransportkosten des Begünstigten verantwortlich, wenn sie das Vertragsverhältnis vorzeitig beenden.

*Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.*



Sonja K. Burkard ist ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin der Kanzlei BURKARD LAW FIRM P. A. in Fort Myers. Sie ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400 E-Mail: [info@burkardlawfirm.com](mailto:info@burkardlawfirm.com)